VERORDNUNG (EWG) Nr. 2307/80 DER KOMMISSION

vom 3. September 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 604/71 zur Festsetzung der Liste der repräsentativen Märkte für die Produktion von Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/80 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 604/71 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1212/77 (4), ist die Liste der repräsentativen Märkte für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aufgeführten Erzeugnisse festgelegt worden.

Im Königreich der Niederlande ist bei der Vermarktung bestimmter Arten von Obst und Gemüse eine Entwicklung eingetreten, die die Änderung der Liste der repräsentativen Märkte dieses Mitgliedstaats erforderlich macht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 604/71 wird wie folgt geändert :

1. In Anhang I, repräsentative Erzeugermärkte für Blumenkohl, werden die Namen „Westerlee, Barendrecht, Grootebroek" durch „Delft-Westerlee, Zuid Holland Zuid, West-Friesland Oost" ersetzt.
2. In Anhang II, repräsentative Erzeugermärkte für Tomaten, werden die Namen „Rotterdam, Venlo, Westerlee" durch „Bleiswijk, Venlo, Delft-Westerlee" ersetzt.
3. In Anhang V, repräsentative Erzeugermärkte für Birnen, werden die Namen „Geldermalsen, Utrecht, Zwaag" durch „Geldermalsen, Grubbenvorst, West-Friesland Oost" ersetzt.
4. In Anhang VI, repräsentative Erzeugermärkte für Äpfel, werden die Namen „Geldermalsen, Goes, Utrecht „durch „Geldermalsen, Centrale Veiling Zeeland, Utrecht" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 70 vom 24. 3. 1971, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 140 vom 8. 6. 1977, S. 10.